

RS Verg 2007/5/10 N/0007-BVA/15/2007-67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2007

Norm

BVergG 2006 §13 Abs3

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Das BVergG 2006 normiert lediglich, dass der Auftraggeber den geschätzten Auftragswert sachgerecht zu ermitteln hat. Wie der Auftraggeber hierbei konkret vorzugehen hat, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Es ist daher auf den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstab abzustellen. Der geschätzte Auftragswert dient grundsätzlich dazu, die Wahl des richtigen Verfahrenstypus zu ermöglichen und dazu, festzustellen, ob es sich um ein Verfahren im Ober- oder im Unterschwellenbereich handelt. Bei Anwendung der Mittelwertmethode, bei der die Kostenschätzung des Auftraggebers in die Ermittlung des Mittelwertes einfließt, ist ein besonders hoher Maßstab an die sachgerechte Ermittlung und an die Angemessenheit des geschätzten Auftragswerts zu stellen.

Entscheidungstexte

- N/0007-BVA/15/2007-67
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 10.05.2007 N/0007-BVA/15/2007-67

Schlagworte

Geschätzter Auftragswert; Ermittlung und Funktion; Mittelwertmethode

Dokumentnummer

VERGR_20070510_N_0007_BVA_15_2007_67_08

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>